

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G § 4 A B S 3 S O W I E § 1 2 A B S 3 U N D A B S 4  
D E R S A T Z U N G

## ALT

## § 4 Abs 3

Der Vorstand wird für drei Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital auch in mehreren Tranchen um bis zu Euro 319.356.778,10 (dreihundertneunzehn Millionen dreihundertsechsfundfünfzig Tausend siebenhundertachtund-siebzig Komma zehn Euro) durch Bareinlage gegen Ausgabe von bis zu 43.928.030 (dreiundvierzig Millionen neunhundertachtundzwanzigtausend und dreißig) Stück auf Inhaber lautende Stammaktien unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechtes gemäß § 153 Abs 6 AktG zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben.

## NEU

## § 4 Abs 3

Der Vorstand wird für drei Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital auch in mehreren Tranchen **um bis zu Euro 215.500.975,00 (zweihundertfünfzehn Millionen fünfhundert Tausend neunhundert-fünfsiebzig Euro)** durch Bar- oder Sacheinlage gegen Ausgabe von **bis zu 29.642.500 (neunundzwanzig Millionen sechshundertzweiundvierzig Tausend fünfhundert) Stück auf Inhaber lautende Stammaktien** unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechtes gemäß § 153 Abs 6 AktG zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben.

## ALT

## § 12 Abs 3

Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift brieflich oder fernschriftlich ein.

## NEU

## § 12 Abs 3

Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift **schriftlich (einschließlich Telefax und Email) oder telefonisch** ein.

## ALT

## § 12 Abs 4

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.

## NEU

## § 12 Abs 4

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, **persönlich oder telefonisch (Telefon- und/oder Videokonferenz)** anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.

Wien, 31. März 2015